

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Gärtnermeisterin/Gärtnermeister

- Fachrichtung Produktion
- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

vom **26. NOV. 2020**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Gärtnermeisterin/Gärtnermeister in der Fachrichtung Produktion oder Garten- und Landschaftsbau erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister führen selbstständig ein Unternehmen in der Pflanzenproduktion oder im Garten- und Landschaftsbau oder sind in einem solchen Unternehmen in führender Kaderposition angestellt. Sie erarbeiten die strategischen Grundlagen für die Gründung, erfolgreiche Führung und Entwicklung des Unternehmens, treffen Massnahmen zur Umsetzung, Kontrolle und Verbesserung. Sie weisen die Mitarbeitenden fachlich an und kontrollieren die ausgeführten Arbeiten. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister akquirieren neue und betreuen bestehende Kundinnen und Kunden im privaten wie im öffentlichen Sektor. Sie erstellen kundengerechte Projekte und Vorschläge, setzen diese mit ihren Mitarbeitern um, rechnen ab und ziehen Schlüsse zur Optimierung der Angebote. Sie sind im Betrieb Hauptverantwortliche für die Qualität, den nachhaltigen Umgang mit Energie und Ressourcen sowie die Arbeitssicherheit im Betrieb.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

In dem im Stellenbeschrieb festgelegten betriebspezifischen Rahmen nehmen die Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister in den Fachrichtungen Pflanzenproduktion oder Garten- und Landschaftsbau folgende betrieblichen Grundlagen- und Querschnittsaufgaben selbständig wahr:

- A. Ein Unternehmen der grünen Branche gründen und strategisch führen.
- B. Ein Unternehmen der grünen Branche operativ führen.

- C. Ein Unternehmen der grünen Branche finanziell und administrativ führen.
- D. Marktleistungen entwickeln, einführen und optimieren.
- E. Die Grundlagen des Personalwesens erarbeiten und das Personal führen.
- F. Die Selbst-, Sozial-, Führungs- und Fachkompetenzen weiterentwickeln.
- G. Die Betriebsmittel und Arbeitsprozesse evaluieren und optimieren.

Im betriebsspezifischen Rahmen nehmen die Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeisterin ihrer Fachrichtung zudem folgende fachrichtungsspezifischen Aufgaben wahr:

In der Fachrichtung Produktion

- H. Die Pflanzenproduktion des Unternehmens gestalten, planen und überwachen.
- I. Die Auftragsabwicklung steuern, überwachen und optimieren.
- J. Den Pflanzenhandel organisieren, koordinieren und überwachen.

In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- K. Gartenanlagen und -bauten gestalten und planen.
- L. Die Leistungserbringung planen, überwachen und optimieren sowie die Projekte abschliessen.
- M. Pflanz- und Pflegekonzepte erarbeiten und deren Ausführung überwachen.

1.23 Berufsausübung

In der Rolle der leitenden Führungskraft sind die Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister im Betrieb die Fachpersonen für die Planung, Organisation, Leitung, Ausführung, Überwachung und Auswertung von Projekten, je nach Fachrichtung in der Produktionsstätte, im Verkauf oder auf der Baustelle. Sie sind die Ansprechpartner der Kundinnen und Kunden.

Sie überwachen die planmässige, technisch korrekte und sichere Ausführung der Aufträge und greifen korrigierend ein. Sie erledigen dazu die Arbeitsorganisation, informieren und instruieren bei Arbeitsbeginn die Mitarbeitenden, kontrollieren die laufenden Arbeiten, bilden die Lernenden aus und überwachen die Arbeitsausführung durch das Mitarbeiterteam.

Sie tragen bei der Arbeitsausführung die Verantwortung im fachlichen Bereich, überwachen den Einsatz der Arbeitsmittel, kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Natur- und Umweltschutz und achten bei der Ausübung ihrer Aufgaben auf die Förderung der Biodiversität und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen.

Sie werten die ausgeführten Aufträge aus, ziehen Schlüsse zur Optimierung und setzen diese in zukünftigen Projekten um.

Sie erstellen das Leitbild des Unternehmens, vereinbaren Ziele mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und erstellen die notwendigen Vorgaben für die operative Führung des Unternehmens. Sie verfügen über die notwendigen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen, um berufliche Alltagssituation und Herausforderungen gemeinsam mit ihrem Team oder Partnerinnen und Partnern erfolgreich zu bewältigen.

Sie bilden sich laufend weiter, informieren sich über aktuelle Entwicklungen (Technik, Arbeitsmittel, Sicherheit, Gesundheitsprävention, Umwelt- und Naturschutz, Kundenwünsche, gesellschaftliche Trends) und tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verbesserung der Arbeitsorganisation bei.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister leisten durch ihr Wirken als ausgewiesene Fachkräfte ihrer Fachrichtung einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und Existenzsicherung des Produktions- oder Gartenbauunternehmens und zur Erhaltung anspruchsvoller Arbeitsplätze in der grünen Branche. Als Gestalterinnen und Gestalter von privaten und öffentlichen Gartenanlagen tragen sie zum Wohlbefinden der Menschen und zur Erhöhung deren Lebensqualität bei.

Sie tragen als leitende Führungskraft die Verantwortung für die Qualität der Arbeit, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden sowie die Sicherheit von Dritten und Sachwerten. Sie sind zuständig für die laufende Weiterentwicklung des Unternehmens.

Durch ihre Arbeit leisten sie einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, zur Erhaltung natürlicher Lebensräume, zum Schutz der Natur und Umwelt, zur Förderung der Biodiversität und zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie invasiven und gebietsfremden Arten.

Sie prägen dank ihres professionellen und vorbildlichen Verhaltens das positive Image des Unternehmens und der grünen Branche mit. Als Spezialistinnen und Spezialisten für die Konzeption, Planung, Anlage, Erhaltung und Pflege von Naturräumen achten sie bei ihrer Tätigkeit darauf, wirtschaftliche, ökologische und soziale Interessen zielführend zu verbinden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 - 8 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand von JardinSuisse für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Der Zentralvorstand von JardinSuisse ernennt die Präsidentin/den Präsidenten der QS-Kommission, im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- o) die Prüfungsdaten;
- p) die Prüfungsgebühr;
- q) die Anmeldestelle;
- r) die Anmeldefrist;
- s) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Angabe der Fachrichtung;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über den Abschluss «Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Fachausweis» oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 18 Monate Berufserfahrung in der gewählten Fachrichtung nach Erhalt des Fachausweises oder der gleichwertigen Qualifikation vorweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Pflichtmodule für beide Fachrichtungen
 - HFP-Q1 – Selbstmanagement
 - HFP-Q2 – Grundlagen der Unternehmensführung
 - HFP-Q3 – Operative Führung des Unternehmens
 - HFP-Q4 – Finanzielle Unternehmensführung
 - HFP-Q5 – Marketing in der grünen Branche
 - HFP-Q6 – Führung und Entwicklung des Personals
 - HFP-Q7 – Integrationsmodul
- b) Pflichtmodule für die Fachrichtung Produktion
 - HFP-P1 – Produktionsflächen und Pflanzenkulturen planen
 - HFP-P2 – Handel in der Pflanzenproduktion
 - HFP-P3 – Auftragsorganisation
 - HFP-P4 – Betriebsmittel- und Arbeitsprozessoptimierung
- c) Pflichtmodule für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - HFP-G1 – Pflanzenkenntnisse und Verwendung 2
 - HFP-G2 – Grünflächenpflege planen
 - HFP-G3 – Gestaltungsplanung
 - HFP-G4 – Ausführungsplanung
 - HFP-G5 – Auftragsorganisation
 - HFP-G6 – Betriebsmittel- und Arbeitsprozessoptimierung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen/Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

| Prüfungsteil | Art der Prüfung | Zeit |
|--|-----------------|------------|
| 1 Diplomarbeit | | |
| 1.1 Bearbeiten und Dokumentieren einer ausgewählten, vernetzten Aufgabe der strategischen und operativen Unternehmensführung z.B.: Businessplan, Investitionsplanung, Marketingkonzept, Kommunikationskonzept, Nachfolgeregelung, Betriebsanalyse, Konzept zur Personalführung, operative Planung des Betriebes, betriebliche Konzepte (z.B. Sicherheit, Qualität, Wartung und Unterhalt) | schriftlich | 3 Monate |
| 1.2 Präsentation der Diplomarbeit mit anschliessendem Fachgespräch | mündlich | 1 h |
| 2 Anwendungsaufgabe(n) | | |
| Bearbeiten von fachlichen Aufgaben der Fachrichtung anhand eines Fallbeispiels. Die Aufgaben umfassen, z.B.: Kundenofferte mit Leistungsverzeichnis, Objektplan, Produktionsplanung, Detailplanung eines Bau-, Gestaltungs- oder Produktionsauftrages, Baueingabe, Werkvertrag, Analyse und Optimierung von Arbeitsverfahren oder Produktionsprozessen, Pflegekonzept, Abrechnung und Nachkalkulation von Projekten oder Aufträgen, usw. Die Aufgaben werden aufgrund von praxisorientierten Grundlagen (Kulturpläne, Gartenpläne) und branchenüblichen Hilfsmitteln (Software, Normen, Handbücher, Formulare, Checklisten, etc.) bearbeitet und gelöst. Die Lösungen (Lösungsweg und Ergebnisse) werden schriftlich festgehalten. | schriftlich | 8 h |
| Total | | 9 h |

In den 2 Prüfungsteilen werden die im Qualifikationsprofil dargestellten und in den Pflichtmodulen entwickelten Handlungskompetenzen nach Fachrichtung vernetzt geprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen eine genügende Leistung erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht hat;
 - e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

6.6 Abschluss einer zweiten Fachrichtung

Wer die Abschlussprüfung in einer der Fachrichtungen bestanden hat, kann durch Bestehen von Prüfungsteil 2 der anderen Fachrichtung den zweiten Abschluss erlangen. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen der entsprechenden fachrichtungsspezifischen Modulabschlüsse nach Ziffer 3.32.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Gärtnermeisterin / Gärtnermeister**, Fachrichtung Produktion
 - **Gärtnermeisterin / Gärtnermeister**, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - **Maitre jardinier**, orientation production
 - **Maitre jardinier**, orientation paysagisme
 - **Maestra giardiniera / Maestro giardiniere**, indirizzo produzione
 - **Maestra giardiniera / Maestro giardiniere**, indirizzo paesaggismo

Die englische Übersetzung lautet:

- **Master Gardener, Advanced Federal Diploma of Higher Education**, Specialisation: Production
 - **Master Gardener, Advanced Federal Diploma of Higher Education**, Specialisation: Landscaping
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Zentralvorstand von JardinSuisse legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Verband JardinSuisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 29. April 2009 über die höhere Fachprüfung für Gärtnermeisterin/Gärtnermeister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 29. April 2009 erhalten bis Ende 2022 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Wer das Diplom nach bisherigem Recht besitzt, ist nach der ersten Prüfung nach vorliegender Prüfungsordnung berechtigt, den Titel gemäss Ziff. 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Aarau, 25. 11. 2020

JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Der Präsident
des Zentralvorstandes

Die Präsidentin
des Berufsbildungsrates Gärtner



Olivier Mark

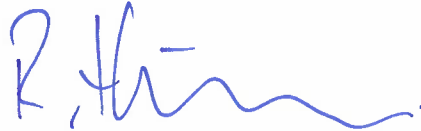


Barbara Jenni

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. NOV. 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung